FO2 Autofahrten

Antragsteller*in:	Joschka Brodbeck
Tagesordnungspunkt:	99.2. Änderungen der Finanzordnung

Antragstext

Ersetze § 4(5) durch:

Taxikosten oder Kosten für Benzin für Autofahrende werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Es ist vor Entstehen ein entsprechender Antrag beim Landesvorstand zu stellen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar machen, werden Autofahrten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 Euro erstattet.

Begründung

Binnen-I ist überholt. Mit der Formulierung „Beeinträchtigung“ erweitern wir den Personenkreis auf Menschen mit z.B. psy. Einschränkungen.